

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 11. September 1871.)

Mit Note vom 6. d. Mts. hat die französische Gesandtschaft bei der schweizerischen Eidgenossenschaft dem Bundesrath zu Kenntniß gebracht, daß die französische Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 31. August abhin Herrn *Thiers*, in Anerkennung seiner während 6 Monaten dem Lande geleisteten eminenten Dienste, den Titel eines Präsidenten der französischen Republik zuerkannt habe.

Die gedachte Gesandtschaft theilte ferner mit, daß sie beauftragt worden sei, dem Bundesrath zu erklären, der neugewählte Präsident der französischen Republik sei von dem Wunsche beseelt, das bestehende gute Einvernehmen zwischen der Schweiz und Frankreich je länger je mehr zu befestigen.

Hierauf beschloß der Bundesrath, es sei die schweizerische Gesandtschaft in Paris zu beauftragen, Herrn *Thiers* zu seiner neuen Würde zu beglückwünschen und ihm zu erklären, daß der Bundesrath mit dem größten Vergnügen den Beschluß der französischen Nationalversammlung vernommen habe, wonach ihm die Würde eines Präsidenten der französischen Republik übertragen und in seine Hände die Erhaltung der republikanischen Regierungsform in Frankreich gelegt worden sei.

Ferner wurde die schweizerische Gesandtschaft beauftragt, Herrn *Thiers* zu erklären, daß die Eidgenossenschaft ihrerseits alles, was von ihr abhängt, thun werde, um das gute Einvernehmen zwischen der Schweiz und Frankreich zu erhalten, und daß die schweizerischen Regierungen sammt dem Volke aufrichtig wünschen, Frankreich möge unter den jetzigen republikanischen Institutionen der Wohlthaten eines langen Friedens genießen und wieder zu Wohlfahrt und Glück gelangen.

(Vom 13. September 1871.)

Auf Berichte des eidg. Postdepartements, sowie des Handels- und Zolldepartements hat der Bundesrath den Artikel 2 der am 27. April 1864 erlassenen Verordnung über das Befahren des Gotthardpasses während der Winterzeit *) abgeändert wie folgt:

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 82.

„Art. 2. Die Sohlenbreite der für die Fahrten auf der ganzen Strecke zwischen Amsteg und Airolo gestatteten Schlitten ist, zwischen den Ruchen gemessen, auf 4 Fuß und 4 Zoll festgesetzt. Diese Bestimmung findet ihre Anwendung von nun an auf alle neuen Anschaffungen, und sie soll innerhalb 3 Jahren vollständig durchgeführt sein.

„Alle für die Fahrt zwischen Amsteg und Airolo zur Verwendung kommenden Schlitten sollen von tauglichen Schlitteneckten im Alter von wenigstens 17 Jahren begleitet werden.“

(Vom 15. September 1871.)

Mit Note vom 5. dies bringt die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft bei der schweizerischen Eidgenossenschaft dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß die k. niederländische Regierung den Wunsch zu erkennen gegeben habe, bezüglich der nunmehr vollendeten und auch mit dem übrigen allgemeinen Netze verbundenen Telegraphenlinien ihrer ostindischen Kolonien dem zu Wien am 21. Juli 1868 revidirten internationalen Telegraphenvertrage von Paris beizutreten.

Diesem Beitritte hat der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt.

Der Bundesrath wählte

(am 13. September 1871)

als Kanzlist auf der Kanzlei des

eidg. Finanzdepartements: Hrn. Louis Wenger, von Lausanne, seit Ende 1870 zeitweiliger Gehilfe auf der gedachten Kanzlei:

„ Postkommis in Zürich: Igfr. Elise Keller, von Frauenfeld, Postaspirantin, in Zürich;

„ Telegraphist in Campocologno: Hrn. Stephan Fost, von Klosters, Zolleinnehmer in Campocologno (Graubünden);

„ „ „ Flims: „ Christian Rudolf, von und in Flims (Graubünden), Sohn des dortigen Postablagehalters;

„ Telegraphistin in Conterz: Igfr. Marie Agnes Cola, von und in Conterz (Graubünden), Tochter des dortigen Posthalters;

(am 15. September 1871)

als Posthalter in Vernayaz: Hrn. Joseph Ambroise Bouilloz, von
 Finkshauts, bisher Postablage-
 halter in Vernayaz (Wallis).

I n f e r a t e.

Ausreibung von Winkel- und Doppel-T-Eisen.

Unterzeichnete Verwaltung nimmt Angebote auf folgendes Material entgegen:

Winkelseisen	60/60/9 ^{mm}	1170	Stäbe von	2,6 ^m	Länge.
"	60/60/9 ^{mm}	1182	"	"	2,8 ^m "
"	60/60/9 ^{mm}	12	"	"	3,0 ^m "
"	60/45/5 ^{mm}	50	"	"	3,5 ^m "
"	60/45/5 ^{mm}	44	"	"	4,8 ^m "
Doppel T Eisen	100/57/10/6 ^{mm}	50	"	"	1,02 ^m "
"	100/57/10/6 ^{mm}	44	"	"	2,85 ^m "

Bei dem Doppel-T-Eisen bedeutet 6^{mm} die Dicke des Steges und 10^{mm} die Dicke der obern und untern Wand.

Alle diese Eisen sind in bester Qualität, feinkörnig, zu liefern und müssen sich ohne aufzureißen nach kleinen Radien biegen lassen.

Die Länge der Stäbe soll genau obigen Maßen oder deren Vielfachen entsprechen.

Die Preise sind franco Bahnhof Olten zu berechnen.

Angebote nimmt unterzeichnete Verwaltung für die ganze Lieferung oder Theile davon entgegen bis zum 7. Oktober, unter der Aufschrift: „Angebot auf Winkelseisen“.

Bern, den 11. September 1871.

Die Verwaltung des eidg. Kriegsmateriels.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.09.1871
Date	
Data	
Seite	372-374
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 015

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.